

Änderungen 2019: Neue Gesetze und Regelungen im Überblick

Rentenreform, Kindergeld, Brückenteilzeit und Umsatzsteuer sind nur ein paar der Themen, die 2019 wichtig werden. Infos zu den neuen Gesetzen und Regelungen für Betriebe und Verbraucher im Überblick. Das sind die wichtigsten Änderungen 2019, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Höherer Mindestlohn ab Januar 2019

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019 um 42 Cent und im Jahr darauf noch einmal um 16 Cent. Arbeitnehmer haben somit ab dem kommenden Jahr Anspruch auf einen Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro pro Stunde, zum 1.1.2020 um weitere 16 % auf 9,35 Euro.

Zu beachten sind auch neue Branchenmindestlöhne für Maler, Gebäudereiniger, Dachdecker und im Baugewerbe:

Die Gebäudereiniger erhalten bereits ab Januar 2019 einen höheren Mindestlohn: 10,56 Euro für Mitarbeiter der Innen- und 13,82 Euro für Mitarbeiter der Glas- und Fassadenreinigung.

Ab 1. Januar 2019 steigt der Mindestlohn im Dachdeckerhandwerk auf 13,20 Euro.

Der Mindestlohn im Baugewerbe steigt zum 1. März 2019 (zwischen 12,20 Euro für Werker und bis 15,20 Euro für Fachwerker).

Ab Mai 2019 erhalten Maler- und Lackierer einen höheren Mindestlohn (ungelernte Maler / Lackierer) auf 10,85 Euro.

Sämtliche Werte beziehen sich auf Westdeutschland.

Neuer Sozialkassentarifvertrag ab 1. Januar 2019

Zum 1. Januar 2019 steigen die Beiträge, die Baubetriebe an die Soka-Bau, die Sozialkasse der Bauwirtschaft, bezahlen müssen. Ein neuer Sozialkassentarifvertrag (VTV) tritt in Kraft.

Der **Gesamtsozialkassenbeitrag** liegt dann in Westdeutschland bei 20,8 Prozent statt derzeit 20,4 Prozent und in den ostdeutschen Bundesländern liegt er künftig bei 18,8 Prozent statt derzeit 17,2 Prozent. Die Steigerungen sind nötig, da in den vergangenen Jahren keine Anpassungen möglich waren. Mehrmals war die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des Tarifvertrags angezweifelt und dann sogar vom BAG aus formalen Gründen für die Jahre zwischen 2007 und 2014 gekippt worden. Durch neue Urteile besteht nun jedoch Rechtssicherheit und die AVE für den VTV ist bereits beantragt. Dieser bringt noch weitere Neuerungen mit sich.

Neues Gesetz zur "Brückenteilzeit" kommt ab Januar 2019

Wer seine Arbeitszeit nur für eine bestimmte Zeit verkürzen will, erhält ab 2019 ein Rückkehrrecht zu einer Vollzeitstelle. Die neue "Brückenteilzeit" greift für alle Arbeitnehmer, die ab dem 1. Januar 2019 einen Arbeitsvertrag in Teilzeit abschließen. Weitere wichtige Voraussetzung: Der Arbeitnehmer muss in einem Unternehmen mit mehr als 45 Mitarbeitern arbeiten. Kleinunternehmen sind von den neuen Regelungen also nicht betroffen und auch Mittelständler, also Arbeitgeber mit 45 bis 200 Angestellten müssen diesen Anspruch nur einem von 15 Mitarbeitern gewähren.

Mit der neuen "Brückenteilzeit" ändert die Bundesregierung das Teilzeit- und Befristungsgesetz, denn hier wird ein Recht auf befristete Teilzeit eingeführt werden.

Keine Änderung bei der Künstlersozialabgabe

Viele freischaffende Künstler oder Kunsthandwerker erzielen nur ein geringes Einkommen und können sich die Mindestbeiträge zur Krankenkasse oder der Rentenversicherung nicht leisten. Aus diesem Grund hat die damalige sozialliberale Koalition die Künstlersozialkasse (KSK) eingerichtet, in der die rund 180.000 Selbstständigen seither pflichtversichert sind. Zum 1. Januar 2018 sank der Beitrag zur KSK auf 4,2 Prozent. Auch 2019 soll der Abgabesatz bei 4,2 Prozent bleiben.

Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 bei Entsendungen:

Das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für die in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder die Schweiz entsandten Arbeitnehmer ist ab 1. Januar 2019 grundsätzlich für alle Beteiligten verpflichtend. Nur in begründeten Einzelfällen können Arbeitgeber noch bis zum 30. Juni 2019 die A1-Bescheinigung weiterhin in Papierform beantragen.

Qualifizierungschancengesetz: Betriebe bekommen ab 2019 mehr Zuschüsse zu Fortbildungskosten

Zum Jahresanfang soll es mehr Geld für Weiterbildung geben. "Wir werden vor allen Dingen kleine und mittlere Unternehmen besonders fördern", sagte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) zum neuen Qualifizierungschancengesetz, das schon ab 1. Januar 2019 gelten soll. Aber auch große Unternehmen sollten finanziell unterstützt werden, wenn sie in die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter investieren. Der Bundestag hat dem Gesetz bereits zugestimmt.

Entlastung für Beitragszahler: Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sinken 2019

Das Bundeskabinett hat die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung im September 2018 auf den Weg gebracht. Dadurch sollen die Beitragszahler im 2019 um insgesamt rund sechs Milliarden Euro entlastet werden. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird durch Anpassung des § 341 SGB III ab 2019 dauerhaft auf 2,6 % gesenkt. Der Beitragssatz wird per Verordnung um 0,1 Prozentpunkte befristet bis zum Jahr 2022 gesenkt. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt ab 1.1.2019 demnach zunächst von 3,0 % auf 2,5 %, d.h. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden um jeweils 0,25 % entlastet. Ab dem 1.1.2023 steigt der Beitragssatz dann wieder auf 2,6 %.

Neues Gesetz zur Krankenversicherung: Beiträgen sinken 2019

Nach den Plänen von Gesundheitsminister Jens Spahn werden ab dem 1. Januar 2019 die Zusatzbeiträge bei der gesetzlichen Krankenversicherung wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beziehungsweise der Rentenkasse bezahlt. Der Beitragssatz von 14,6 % selbst ändert sich nicht, wobei die Zusatzbeiträge der Krankenkassen entsprechend ihrem jeweiligen Finanzbedarf nach wie vor unterschiedlich sind. Den Zusatzbeitrag mussten die Versicherten bisher alleine tragen; ab 1.1.2019 tritt auch hier eine paritätische Teilung zwischen Arbeitgebern Arbeitnehmern ein. Durchschnittlich liegt der Zusatzbetrag bei ca. 0,9 %.

Desweiteren werden die Mindestbeiträge für Kleinselbstständige halbiert. Der Mindestbeitrag sinkt einschließlich des Beitrags zur Pflegeversicherung auf 171 Euro (bisher rund 423 Euro).

Änderungen bei der Pflegeversicherung: Beiträge sollen steigen

In der **Pflegeversicherung** kommt es zu einer **Beitragssteigerung – um 0,3 Prozent**. Die Beiträge zur Pflegeversicherung steigen nach dem Pflegeversicherungsbeitragsanpassungsgesetz (BSAG) auf 3,05 % Prozentpunkte (für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 0,25 % Erhöhung). Begründung ist, dass in der Pflegeversicherung mehr Geld benötigt wird, um dem bestehenden Pflegenotstand entgegenzuwirken. Da die Kosten zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen werden, müssen Arbeitnehmer demnach bald 1,425 Prozent statt bisher 1,275 Prozent zahlen. Die Pflege soll besser werden und der Pflegeberuf attraktiver.

Zuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung werden obligatorisch

Ab 2019 werden für Arbeitgeber die bisher häufig freiwillig gezahlten Zuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung Pflicht,

- wenn Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung ihrer Mitarbeiter zugunsten einer Betriebsrente Sozialversicherungsbeiträge einsparen.
- Der Zuschuss beträgt 15 % der Sparbetrages, wenn die Arbeitnehmer durch Umwandlung einen Teils ihres Gehalts in einen Fonds, in eine Pensionskasse oder in eine Direktversicherung einzahlen.

Diese neue Verpflichtung ergibt sich als Spätfolge aus dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) von 2018.

Wichtig: Diese **Verpflichtung gilt nur für Neuzusagen ab dem 1.1.2019**, erst ab 2022 für alle bestehenden Verträge. Durch Tarifverträge kann im Übrigen von dieser Regelung abgewichen werden.

Rentenpaket: Gesetzliche Änderungen 2019

Anfang 2019 werden einige Neuerungen auf Rentner und diejenigen zukommen, die bald in Rente gehen. Der Gesetzesentwurf beinhaltet vier Kernthemen:

1. **Gesetzesänderung sieht "doppelte Haltelinie" vor**
Sie soll garantieren, dass durch eine Änderung der Rentenformel das Rentenniveau bis zum Jahr 2025 bei 48 Prozent gehalten wird. Gleichzeitig legt sich die Bundesregierung gesetzlich darauf fest, den Beitragssatz zur Rentenversicherung bis 2025 nicht über 20 Prozent zu erhöhen.
2. **Änderungen bei der Erwerbsminderungsrente**
Die Bundesregierung wird die sogenannten Zurechnungszeiten weiter ausdehnen. Wer einen neuen Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente stellt, soll rentenrechtlich so behandelt werden, als wenn er bis zum eigentlichen Renteneintrittsalter gearbeitet hätten. Konkret bedeutet das: Die Zurechnungszeiten werden angehoben und in ersten Schritt wird die Rente so berechnet als hätten die Erwerbsminderungsrentner bis zu einem Alter von 65 Jahren und acht Monaten gearbeitet. Danach wird die Zurechnungszeit in weiteren Monatsschritten entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das Alter 67 angehoben.
3. **Gesetz zur Mütterrente wird überarbeitet**
Künftig werden alle Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren sind, zusätzliche Rentenanprüche bekommen. Sie bekommen ab 2019 einen halben Rentenpunkt mehr anerkannt. Damit erhalten sie 2,5 Rentenpunkte und genauso 2,5 Jahre Erziehungszeit anerkannt. Müttern, deren Kinder nach 1992 geboren sind, werden drei Jahre angerechnet.
4. **Änderungen für geringfügig Beschäftigte**
Das Rentenpaket sieht auch Erleichterungen für Geringverdiener vor. Der sogenannte Übergangsbereich zwischen einem Minijob und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

wird ausgeweitet. Midijobber dürfen dann zwischen 450 Euro und 1.300 Euro (bisher 850 Euro) verdienen und zahlen dabei reduzierte Sozialversicherungsbeiträge.

4.1 Gesetzliche Änderungen für Midijobs

Die Rentenreform 2019 sieht vor, dass die bisherige "Gleitzone" zum "Übergangsbereich" wird und auf Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1.300 Euro (bisher 850 Euro) für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeweitet wird. Dabei wird die Formel zur Berechnung der Beiträge angepasst und gilt dann auch für Einkommen bis 1.300 Euro. So sollen mehr Beschäftigte mit einem geringfügigen Einkommen von einem reduzierten Beitragsanteil profitieren.

Die wohl wichtigste Änderung dabei: Midijobber sollen trotzdem die gleichen Rentenansprüche erwerben, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung einbezahlt. Die Entgeltpunkte werden dann nicht mehr aus dem fiktiven reduzierten beitragspflichtigen Entgelt ermittelt. Vielmehr sollen sie nunmehr immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt werden.

4.2 Das ändert sich 2019 bei Minijobs

Beschäftigungen gelten als Minijobs, wenn sie entweder geringfügig entlohnt werden mit regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat und maximal 5.400 Euro im Jahr. Ein Minijob kann auch mit einer zeitlichen Begrenzung ausgeübt werden. Dann bestimmt nicht der Verdienst den Rahmen des Minijobs, sondern dass die Beschäftigung kurzfristig und innerhalb bestimmter Zeitgrenzen ausgeübt wird.

Für das Jahr 2018 gelten noch Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, an denen der Minijobber seine Beschäftigung ausübt. Doch das wird sich voraussichtlich ab dem 1. Januar 2019 ändern. Dann gelten wieder die Zeitgrenzen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen wie vor dem Jahr 2015. Wer innerhalb der Zeitgrenzen bleibt, übt einen Minijob aus, der vollständig beitragsfrei ist – auch für den Arbeitgeber. Der Verdienst spielt nach Angaben der Rentenversicherung Bund keine Rolle.

Familientlastungsgesetz: Das ändert sich 2019 bei Kindergeld, Kinderfreibetrag und Grundfreibetrag

Im Koalitionsvertrag haben Union und SPD festgelegt, dass sie Familien stärker entlasten und stärker an den hohen Steuereinnahmen der guten Konjunktur teilhaben lassen wollen. Genau dies soll nun mit dem Familientlastungsgesetz geschehen.

Wie hoch ist das Kindergeld 2019?

	Monatlich bis 30. Juni 2019 (in Euro)	ab 1. Juli 2019 (in Euro)
Erstes Kind	194	204
Zweites Kind	194	204
Drittes Kind	200	210
Jedes weiteres Kind	225	235

Neben der Erhöhung des Kindergelds hat die Bundesregierung beschlossen auch den steuerlichen **Kinderfreibetrag** zu erhöhen. Er steigt in zwei gleichen Teilen zum 1. Januar 2019 und

zum 1. Januar 2020 um jeweils 192 Euro. So erhöht er sich im Jahr 2019 von 7.428 Euro auf 7.620 Euro und im Jahr 2020 dann weiter auf 7.812 Euro.

Als weiteren Schritt hat die Bundesregierung beschlossen den **Grundfreibetrags** im Jahr 2019 auf 9.168 Euro und 2020 auf 9.408 Euro anzuheben. Derzeit liegt der Grundfreibetrag bei 9.000 Euro. Auf diesen Teil des Einkommens muss keine Einkommensteuer gezahlt werden.

Das „Gute-Kita-Gesetz“

Mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (Gute-KiTaG), dem der Bundesrat am 14.12.2018 zugestimmt hat, wird der Bund den Ländern bis 2022 5,5 Milliarden Euro für die Kindertagesbetreuung geben, 2019 zunächst 500 Millionen. Hierdurch sollen diverse Verbesserungen eingeleitet werden, z.B.

- längere Öffnungszeiten sollen ermöglicht werden durch Einstellung zusätzlicher Erzieher für Kindergärten und Kindertagesstätten.
- Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Erziehern und Erzieherinnen sowie den Kindern soll verbessert werden. Einen verbindlichen Betreuungsschlüssel schreibt das Gesetz jedoch nicht vor, was vielfach kritisiert wird.
- Von den KiTa-Gebühren freigestellt werden sollen alle Familien, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, also für jeden der Wohngeld, Kinderzuschläge, Grundsicherung oder Sozialhilfe bezieht (bisher nur für Hartz IV Empfänger).
- Und dadurch die Zahl der Kinder, die Anspruch auf beitragsfreie Kinderbetreuung haben, deutlich steigen.
- Die Länder haben weiterhin die Entscheidungsfreiheit, die KiTa-Beiträge selbst zu regeln, zu senken oder abzuschaffen. Ob eine Senkung nur für Einkommensschwache oder auch für höhere Einkommen erfolgt, ist den Ländern überlassen.
- Das Gesetz zeigt konkrete Handlungsfelder auf, für die die Länder das Geld ausgeben können, u.a. für gesunde Ernährung, für kindgerechte Ausstattung der Räume, für Sportangebote, für stärkere sprachliche Förderung.

Energieausweis: Das ändert sich 2019

Gebäude mit einem Baujahr vor 1966 brauchen schon seit dem Jahr 2008 einen **Energieausweis**, wenn sie verkauft, vermietet oder verpachtet werden. Wurden sie nach 1966 gebaut gilt die Pflicht seit 2009. In beiden Fällen sind die Belege für den Energieverbrauch der Häuser zehn Jahre gültig. Das bedeutet aber auch, dass die ersten Energieausweise, die für Bestandsgebäude gelten, in diesem Jahre – ganz genau seit Juli 2018 – ihre Gültigkeit verlieren. 2019 folgt die zweite Welle, wenn die Ausweise für die "jüngeren" Gebäude nicht mehr gelten. Sie alle müssen erneuert werden. Wenn die entsprechenden Immobilien verkauft, vermietet oder verpachtet werden, haben Käufer, Mieter und Pächter einen Anspruch darauf, über den Energieausweis Informationen über den Energieverbrauch und den energetischen Zustand des Gebäudes zu bekommen. Das gilt auch bei Nicht-Wohngebäuden.

Solaranlagen: Weniger Förderung für große Anlagen ab 2019 geplant

Das Bundeskabinett hat Anfang November den **Gesetzesentwurf des BMWi für das Energiesammelgesetz** beschlossen und damit das parlamentarische Verfahren eröffnet. Der Entwurf enthält unter anderem die Ankündigung, dass die EEG-Förderung für Anlagen ab 40 Kilowattpeak (kWp) auf das Niveau von Freiflächenanlagen abgesenkt werden sollen. Bundesrat und Bundestag müssen das Gesetz noch diskutieren und gegebenenfalls beschließen.

Damit würde die **Förderung für größere Solaranlagen ab dem 1. Januar 2019 um rund 20 Prozent sinken** soll. Ganz konkret geht es um Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistungsspanne von 40 bis 750 Kilowattpeak auf Gebäuden – also den Anlagen, die keine Ein- und Zweifamilienhäuser mit Strom versorgen, sondern große Firmengebäude oder große Mehrfamilienhäuser.

Dienstfahräder: Das ändert sich steuerlich 2019

Ob Dienstwagen oder Dienstfahrrad – die steuerlichen Konditionen sind ähnlich. Unterschiede gibt es allerdings, wenn der Antrieb elektrisch ist. Ab 2019 gilt für Dienstfahräder zwar eine neue Steuerfreiheit, doch die meisten Radfahrer mit Dienstrad werden davon nicht profitieren.

EU-Kraftstoff-Kennzeichnung kommt ab 2019

Die Europäische Kommission hat eine einheitliche EU-Kraftstoff-Kennzeichnung beschlossen. Denn gerade im Ausland stellt sich oft die Frage, was denn nun Benzin oder Diesel in der jeweiligen Landessprache heißt. Wer dann den falschen Kraftstoff tankt, für den kann es sehr teuer werden. Die Etiketten mit mindestens 13 mm Durchmesser sollen **an allen Zapfpistolen, an den Zapfsäulen selbst sowie in der Bedienungsanleitung und in unmittelbarer Nähe der Tankklappe von Neufahrzeugen** zu finden sein.

Lkw-Maut: Höhere Mautsätze ab Januar 2019

Zum 1. Januar 2019 steigen die Mautsätze für Lkw auf deutschen Autobahnen und Bundesstraßen. Dies geht aus dem aktuellen Wegekostengutachten hervor, das die Grundlage für das 5. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes darstellt, mit dem die zum 1. Januar 2019 geltenden **neuen Mautsätze** bestimmt werden. In den neuen Mautsätzen werden künftig u.a. auch Kosten der Lärmbelastung und Luftverschmutzung berücksichtigt. Elektro-Lkw sind von der Gebühr befreit, übergangsweise auch mit Gas betriebene LKW. Gewichtsklassen als zusätzliche Berechnungsgrundlage sollen die Verursachergerechtigkeit im Vergleich zu den bisherigen Achsklassen erhöhen.

Vgl. hierzu z.B. unter https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/id/li_fdihay5gk3.html

Ab 2019 gelten strengere Arbeitsplatzgrenzwerte für Baustaub

Die Technische Regel für Gefahrstoffe **TRGS 504** regelt, wie mit dem Grenzwert für gefährlichen E- und A-Staub umzugehen ist. Noch liegt dieser bei 3,0 mg/m³. Doch die noch geltende Übergangsfrist läuft aus. Der Gesetzgeber hat beschlossen, diesen Grenzwert deutlich auf 1,25 mg/m³ abzusenken. Seit 2016 gilt unter bestimmten Voraussetzungen, dass der alte Wert von 3,0 mg/m³ noch bis 31. Dezember 2018 erreicht werden darf. **Ab dem 1. Januar 2019 gilt auf allen Baustellen und für alle Gewerke ein verbindlicher Grenzwert von 1,25 mg/m³ für E- und A-Stäube.**

Das ändert sich ab 2019 beim Verpackungsgesetz

Wer **verpackte Waren verkauft**, muss dafür Sorge tragen, dass die Verpackungen korrekt entsorgt werden. Da sich bisher einige Unternehmen um diese Verantwortung drücken, gibt es künftig eine neue zentrale Kontrollstelle. Das sieht das neue Verpackungsgesetz vor, das ab 1. Januar 2019 gilt. Ein wichtiges Ziel der Verordnung ist, dass die Recyclingquoten steigen.

Schweiz: Änderung beim Versandhandel ab 2019

Ab 1. Januar 2019 gelten Änderungen für den **Versandhandel mit Kleinsendungen** in die Schweiz. Bisher wird bei Kleinsendungen auf die Erhebung der Einfuhrsteuer verzichtet, wenn der Steuerbetrag fünf Franken nicht übersteigt.

Ab Anfang 2019 gilt eine Umsatzgrenze für den Versandhandel mit Kleinsendungen. Wie die eidgenössische Steuerverwaltung mitteilt betrifft die Änderung Händler, die Kleinsendungen vom Ausland in die Schweiz versenden und damit jährlich mindestens 100.000 CHF Umsatz erzielen. Sie werden ab 2019 in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.

Reine Warenlieferungen in die Schweiz (ohne damit verbundene Dienstleistung), die nicht als Online-Versandhandel abgewickelt werden, lösen für den deutschen Lieferanten jedoch weiterhin keine Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz aus.

Günstigere Telefonate in der EU ab Mai 2019

Nach dem Ende der Roaming-Gebühren sollen auch die Kosten für ein **Telefonat in der EU** weiter sinken. Wenn es nach der EU geht, sollen Telefongespräche ab Mai 2019 nicht mehr als 19 Cent pro Minute kosten dürfen. Für SMS an ausländische Nummern sollen maximal sechs Cent fällig werden.

Die neue Regelung ist Teil einer Reform des Kodex für die elektronische Kommunikation, der auch die Handyfrequenzvergabe auf europäischer Ebene regelt. Die Reform soll Investitionen in Infrastruktur fördern, damit etwa 5G-Mobilfunknetze, die eine deutlich schnellere Datenübertragung bieten, ausgebaut werden.

Das 3. Geschlecht

Mit Beginn des neuen Jahres setzt der Gesetzgeber auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Berücksichtigung der Personen, die sich selbst weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, um (BVerfG, Beschluss v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16). Künftig wird in Geburtsurkunden, Ausweispapieren und sonstigen behördlichen Papieren neben „männlich“ und „weiblich“ die Bezeichnung „**divers**“ als **3. Geschlecht** eingeführt.

Noch nicht absehbar sind die Auswirkungen dieser Neuerung auf andere Rechtsgebiete, beispielsweise auf das Arbeitsrecht, (u.a. auf das Diskriminierungsverbot nach dem AGG im Rahmen der Einstellung eines Arbeitnehmers, auf Minderheitenquoten oder auf Kleidervorschriften). Die nicht-diskriminierende Formulierung von Stellenanzeigen wird künftig nicht einfacher.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Eine Überraschung hat das Kabinett sich noch bis kurz vor Jahresende aufgespart. Am 18.12.2018 hat das Kabinett sich in letzter Minute noch auf einen Entwurf zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz geeinigt. Bisher hatten nur nicht der EU angehörige Akademiker eine reale Chance auf eine Arbeitsgenehmigung in Deutschland. Künftig soll **ausländischen Bewerbern** für einen Zeitraum von sechs Monaten die Möglichkeit der Aufnahme einer Arbeit bzw. einer Ausbildung in Deutschland gewährt werden.

Die **Hürden** sind aber relativ hoch:

- So sollen Fachkräfte beispielsweise im Pflegebereich bereits im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse vorweisen müssen, die i.d.R. aber hier nicht anerkannt werden.
- Daher müssen sie sich verpflichten, sich in Deutschland weiter zu qualifizieren
- und müssen hierfür gute, bereits vor einer Einreise erworbene Sprachkenntnisse nachweisen (B2 Test).
- Außerdem muss ihr Lebensunterhalt für die ersten 6 Monate in Deutschland gesichert sein, d.h. sie dürfen nicht von den deutschen Sozialsystemen abhängig sein.

Zeitlich beschränkte Arbeitsrechte

Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sollen

- für die Dauer von sechs Monaten in Deutschland arbeiten
- oder eine Ausbildung beginnen dürfen.
- Im Anschluss an eine erfolgreiche Tätigkeit in Deutschland kann dann eine zweijährige Arbeitserlaubnis gewährt werden.
- Nach diesem Zeitraum erhalten die Betroffenen das Recht auf Beantragung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis.

- Eine Vorrangprüfung zugunsten von EU-Angehörigen soll für diesen Personenkreis nicht stattfinden.

Beschäftigungsduldungsgesetz für Flüchtlinge

Betroffen von der Neuregelung zur Einwanderung werden auch Flüchtlinge sein. Die rechtlichen Bedingungen sollen aber in einem gesonderten Beschäftigungsförderungsgesetz separat geregelt werden. Flüchtlingen, denen kein Asylstatus gewährt wird,

- deren Aufenthalt aber seit mindestens 12 Monaten in Deutschland geduldet wurde,
- die 18 Monate in Deutschland für mindestens 35 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,
- erhalten eine 2-jährige Beschäftigungsduldung.
- Anschließend kann eine dauerhafte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Nicht klar ist, ob diese Möglichkeit zeitlich befristet wird. Insbesondere einige CDU-Abgeordnete streben hier noch einschränkende Änderungen im parlamentarischen Verfahren an, weil sie durch dieses Gesetz Einwanderungseffekte auf Ausländer befürchten, die für eine Einwanderung eigentlich nicht vorgesehen sind.

Quellen: *dhz, IHK Berlin, Haufe-Gruppe – Dezember 2018.*

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Albgastr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53
www.steuerkanzlei-urban.de
oder
www.steuerberater-urban.com